

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2011	Ausgegeben zu Wiesbaden am 27. Mai 2011	Nr. 9
Tag	Inhalt	Seite
12. 5. 11	Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport <i>GVBl. II 320-191; hebt auf GVBl. II 320-180, 325-32</i>	186
17. 5. 11	Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unter Verwendung von Luftfahrzeugen <i>GVBl. II 882-38</i>	193
13. 5. 11	Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Arzneimittelrecht, nach dem Heilpraktikerrecht sowie in der staatlichen Gesundheitsverwaltung <i>GVBl. II 354-36; hebt auf GVBl. II 354-34</i>	195
5. 5. 11	Dritte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung Stiftung für Hochschulzulassung <i>Ändert GVBl. II 70-251</i>	197
2. 5. 11	Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden und zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz <i>GVBl. II 85-73; ändert GVBl. II 85-70, 89-33</i>	198

**Verordnung
über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im
Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport*)**

Vom 12. Mai 2011

Aufgrund

1. des § 71 Abs. 2 in Verbindung mit § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung
- verordnet die Landesregierung,
2. des § 12 Abs. 1 Satz 2, 3 und 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 der Ernennungsverordnung vom 22. Januar 1991 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 450),
 3. des § 19a Abs. 1 Satz 5 und 6 in Verbindung mit § 233a, des § 30 Abs. 1 Satz 2, des § 39 Abs. 3 Satz 1, des § 74 Abs. 1, des § 78 Abs. 1 Satz 1, des § 79 Abs. 5, des § 83a Abs. 3 Satz 2, des § 84 Abs. 1 Satz 2, des § 97 Abs. 4 Satz 1 und des § 194 Abs. 6 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes,
 4. des § 81 Abs. 1 in Verbindung mit § 233a des Hessischen Beamtengesetzes und § 7 Abs. 1 Satz 1 der Nebentätigkeitsverordnung in der Fassung vom 21. September 1976 (GVBl. I S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1998 (GVBl. I S. 492),
 5. des § 92 Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 5 Satz 2 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. I S. 482, 491, 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114),
 6. des § 17 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes, des § 25 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95), und des § 3 Abs. 1 Satz 5 der Hessischen Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen vom 22. Oktober 1990 (GVBl. I S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410),
 7. des § 233a des Hessischen Beamtengesetzes und des § 4 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1, des § 7 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1, des § 8 Abs. 3, des § 9 Abs. 2 Satz 1, des § 10 Abs. 2 Satz 2 und des § 12 Abs. 2 Satz 3 der Feuerwehrlaufbahnverordnung vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 823, 1995 I

S. 84), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95),

8. des § 106 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 15 Abs. 1 der Hessischen Urlaubsverordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671), geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410),
9. des § 8a Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 434), auch in Verbindung mit § 1 Abs. 7 des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung vom 27. Juli 1993 (GVBl. I S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114),
10. des § 37 Abs. 5, des § 38 Abs. 2 Satz 2, des § 41 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 4, des § 47 Abs. 1 Satz 2, des § 83 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 5 und des § 89 Satz 2 des Hessischen Disziplingesetzes vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114),
11. des § 9 Abs. 2, des § 16 und des § 20 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397),
12. des § 14 des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 26. Oktober 1993 (GVBl. I S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2010 (GVBl. I S. 283),
13. des § 96 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumsvverordnung vom 11. Mai 2001 (GVBl. I S. 251), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410),
14. des § 54 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes in der Fassung vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)

verordnet der Minister des Innern und für Sport, soweit der Hessischen Bezügestelle Befugnisse übertragen werden, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

Inhaltsübersicht

ERSTER ABSCHNITT	
Ausnahmen vom Geltungsbereich	§ 1
ZWEITER ABSCHNITT	
Zuständigkeiten nach dem Hessischen Beamtengesetz und dem Beamtenstatusgesetz	§§ 2 bis 5

*) GVBl. II 320-191

DRITTER ABSCHNITT Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung	§ 6
VIERTER ABSCHNITT Zuständigkeiten nach laubahn- rechtlichen Vorschriften	§ 7
FÜNFTER ABSCHNITT Zuständigkeiten nach der Hessischen Urlaubsverordnung	§ 8
SECHSTER ABSCHNITT Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten	§ 9
SIEBTER ABSCHNITT Zuständigkeiten nach dem Hessischen Disziplinalgesetz	§§ 10, 11
ACHTER ABSCHNITT Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostenge- setz und dem Hessischen Umzugskostengesetz	§§ 12 bis 14
NEUNTER ABSCHNITT Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumverordnung	§ 15
ZEHNTER ABSCHNITT Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche	§ 16
ELFTER ABSCHNITT Zuständigkeitsvorbehalt	§ 17
ZWÖLFTER ABSCHNITT Schlussvorschriften	§§ 18, 19

ERSTER ABSCHNITT

Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 1

Die Regelungen dieser Verordnung gelten nicht für diejenigen Beschäftigten des Regierungspräsidiums Gießen und der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales, die mit Aufgaben nach dem sozialen Entschädigungsrecht betraut sind oder vor ihrer Versetzung in den Ruhestand betraut waren.

ZWEITER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Beamtengesetz und dem Beamtenstatusgesetz

§ 2

(1) Den Regierungspräsidien, dem Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, der Hessischen Landesfeuerweherschule und der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung werden, soweit in § 17 nichts anderes bestimmt ist, für ihren Geschäftsbereich, dem Regierungspräsidium Gießen auch für das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im

Gesundheitswesen, folgende Befugnisse übertragen:

1. Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 15
 - a) zu ernennen,
 - b) nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und den §§ 14 und 15 des Beamtenstatusgesetzes zu einem anderen Dienstherrn oder zu einer anderen Verwaltung abzuordnen und zu versetzen,
 - c) das Einverständnis zu einer Abordnung und Versetzung in ihren Geschäftsbereich nach § 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 14 Abs. 4 Satz 1 und § 15 Abs. 3 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes zu erklären,
2. Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe B 2
 - a) innerhalb ihres Geschäftsbereichs abzuordnen und zu versetzen,
 - b) zu entlassen und in den Ruhestand zu versetzen.

Die Befugnisse nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a gelten nicht für die Leiterin oder den Leiter des Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamtes im Gesundheitswesen, die Leiterin oder den Leiter der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge sowie die Leiterinnen und Leiter der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales. Die Auswahlentscheidung bezüglich der Leiterinnen und Leiter der in Satz 2 genannten Ämter trifft die Ministerin oder der Minister des Innern und für Sport.

(2) Dem Hessischen Landeskriminalamt, dem Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidium, dem Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung, den Polizeipräsidien und der Polizeiakademie Hessen werden für ihren Geschäftsbereich die Befugnisse

1. nach Abs. 1 und
2. nach § 194 Abs. 6 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes, über Anträge auf Verschiebung der Frist für den Eintritt in den Ruhestand zu entscheiden,

bis zur Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes übertragen.

§ 3

(1) Den Regierungspräsidien und der Hessischen Landesfeuerweherschule werden für ihren Geschäftsbereich, dem Regierungspräsidium Gießen auch für das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen, die Befugnisse übertragen, Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes

1. zu ernennen und zu entlassen sowie das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung in ihren Geschäftsbereich nach § 30 des Hessischen Beamtenge-

setzes und § 14 Abs. 4 Satz 1 und § 15 Abs. 3 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes zu erklären,

2. nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und den §§ 14 und 15 des Beamtenstatusgesetzes abzuordnen und zu versetzen.

(2) Dem Regierungspräsidium Darmstadt werden die Befugnisse nach Abs. 1 für die Baureferendarinnen und Baureferendare

1. der Fachrichtung Städtebau und
2. der Fachrichtung Bauingenieurwesen – Fachgebiet Stadtbauwesen –

übertragen.

(3) Dem Regierungspräsidium Gießen werden die Befugnisse nach Abs. 1 für die Baureferendarinnen und Baureferendare

1. der Fachrichtung Landespflege und
2. der Fachrichtung Umwelttechnik/Umweltschutz

übertragen.

(4) Der Hessischen Landesfeuerwehrschule werden die Befugnisse nach Abs. 1 für die Brandreferendarinnen und Brandreferendare übertragen.

(5) Den in § 2 Abs. 2 genannten Dienststellen werden die Befugnisse nach Abs. 1 für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst des mittleren und gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes übertragen. Die in Abs. 1 genannten Befugnisse werden der Polizeiakademie Hessen für die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst des gehobenen Polizeivollzugsdienstes übertragen.

§ 4

(1) Soweit in § 17 nichts anderes bestimmt ist, werden den in § 2 Abs. 1 genannten Dienststellen für ihren Geschäftsbereich, dem Regierungspräsidium Gießen auch für das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen, folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 bis 3 des Beamtenstatusgesetzes vorliegen und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,
2. nach § 74 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 des Beamtenstatusgesetzes zu verbieten,
3. nach § 78 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,
4. nach § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme einer Nebentätigkeit zu genehmigen,

5. nach § 81 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Nebentätigkeitsverordnung das Nutzungsentgelt im Einzelfall nach Maßgabe der allgemeinen Festlegungen der obersten Dienstbehörde festzusetzen,

6. nach § 83a Abs. 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten sowie früheren Beamtinnen und Beamten eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit zu untersagen,

7. nach § 84 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zu einem Wert von 75 Euro nach § 42 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes im Einzelfall zu erteilen,

8. nach § 97 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes einer entlassenen Beamtin und einem entlassenen Beamten die Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a.D.)“ zu erlauben.

Den Regierungspräsidien wird die Befugnis nach Abs. 1 Nr. 6 auch für die vor dem 1. April 2004 in Ruhestand getretenen Beamtinnen und Beamten der Landrätinnen und Landräte als Behörden der Landesverwaltung ihres Zuständigkeitsbereiches übertragen.

(2) Soweit in Satz 2 und § 17 nichts anderes bestimmt ist, werden den in § 2 Abs. 2 genannten Dienststellen die Befugnisse nach Abs. 1 übertragen. Die Befugnisse nach Abs. 1 Nr. 1 und 8 werden bis zur Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes übertragen.

§ 5

(1) Soweit in Abs. 2 und in § 17 nichts anderes bestimmt ist, werden den in § 2 genannten Dienststellen für ihren Geschäftsbereich, dem Regierungspräsidium Gießen auch für das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen, folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 45 des Beamtenstatusgesetzes über Anträge auf Ersatz von Sachschäden außerhalb der Unfallfürsorge nach dem Hessischen Beamtenversorgungsgesetz zu entscheiden,
2. über Anträge auf Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 85a, 85b und 85f des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden,
3. nach § 49 der Hessischen Landeshaushaltsordnung die Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs in Planstellen einzuweisen und deren Personalthauptakten zu führen.

(2) Den in § 2 Abs. 2 genannten Dienststellen werden für ihren Geschäftsbereich die Befugnisse nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 bis zur Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes übertragen.

DRITTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der
Hessischen Beihilfenverordnung

§ 6

Dem Regierungspräsidium Kassel wird die Befugnis, nach § 17 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 der Hessischen Beihilfenverordnung über Anträge auf Beihilfen zu entscheiden, für die Bediensteten des Geschäftsbereichs des Ministeriums des Innern und für Sport sowie für die Bediensteten des Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamtes im Gesundheitswesen übertragen.

VIERTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach
laufbahnrechtlichen Vorschriften

§ 7

(1) Den in § 2 Abs. 1 genannten Dienststellen werden für ihren Geschäftsbereich, dem Regierungspräsidium Gießen auch für das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen, folgende Befugnisse übertragen:

1. für Beamtinnen und Beamte
 - a) nach § 3 Abs. 6 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit zu verlängern,
 - b) nach § 10 Abs. 1 Satz 2 bis 4 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf die Probezeit anzurechnen,
 - c) nach § 8 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Laufbahnverordnung den regelmäßigen Vorbereitungsdienst zu verlängern,
 - d) nach § 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen,
2. nach § 8 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern, die sich mindestens zwei Jahre ununterbrochen im öffentlichen Dienst bewährt haben, diese Zeit als Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des einfachen Dienstes anzurechnen,
3. nach § 14 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 29 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 17. Dezember 2003 (StAnz. 2004 S. 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 2009 (StAnz. S. 2185), Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes zur Ausbildung für die Laufbahn des mittleren Dienstes zuzulassen,

4. nach § 16 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung für den Studiengang Bachelor of Arts vom 23. Juli 2010 (StAnz. S. 1970) Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes zu einer Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zuzulassen,

5. nach § 3 Abs. 1 Satz 4 der Hessischen Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen die Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber für ihre Fachrichtung festzustellen.

(2) Den in § 2 Abs. 2 genannten Dienststellen werden für ihren Geschäftsbereich die Befugnisse nach Abs. 1 bis zur Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes übertragen.

(3) Der Hessischen Landesfeuerwehrschule werden für die Beamtinnen und Beamten im mittleren und gehobenen Einsatzdienst der Berufsfeuerwehren ihres Geschäftsbereichs folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 4 Abs. 2 Satz 2 der Feuerwehrlaufbahnverordnung die Ausbildung im mittleren Dienst zu verlängern,
2. nach § 7 Abs. 2 Satz 2 der Feuerwehrlaufbahnverordnung den regelmäßigen Vorbereitungsdienst im gehobenen Dienst zu verlängern,
3. nach § 4 Abs. 3 Satz 1 und § 7 Abs. 3 Satz 1 der Feuerwehrlaufbahnverordnung Tätigkeiten auf die Ausbildung oder den Vorbereitungsdienst anzurechnen,
4. nach § 8 Abs. 1 der Feuerwehrlaufbahnverordnung Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes zur Laufbahn des gehobenen Dienstes zuzulassen,
5. nach § 8 Abs. 3 der Feuerwehrlaufbahnverordnung die Einführungszeit zu verlängern.

(4) Der Hessischen Landesfeuerwehrschule werden für die Brandreferendarinnen und Brandreferendare folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 9 Abs. 2 Satz 1 der Feuerwehrlaufbahnverordnung über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren Dienstes im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport zu entscheiden,
2. nach § 10 Abs. 2 Satz 2 der Feuerwehrlaufbahnverordnung den Vorbereitungsdienst im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport zu verlängern,
3. nach § 12 Abs. 2 Satz 3 der Feuerwehrlaufbahnverordnung die Einführungszeit im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport zu verlängern.

(5) Dem Regierungspräsidium Darmstadt werden für die Baureferendarinnen und Baureferendare der Fachrichtungen Städtebau und Bauingenieurwesen – Fachgebiet Stadtbauwesen – folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 17 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 3, Art. 2 Abs. 1 der Sondervorschriften der Fachrichtung Städtebau und Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 der Sondervorschriften der Fachrichtung Bauingenieurwesen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes vom 20. Juni 1989 (StAnz. S. 1880), zuletzt geändert am 31. Oktober 2008 (StAnz. S. 3405), über die Einstellung zu entscheiden,
2. nach § 8 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Laufbahnverordnung den regelmäßigen Vorbereitungsdienst zu verlängern,
3. nach § 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen.

(6) Dem Regierungspräsidium Gießen werden für die Baureferendarinnen und Baureferendare der Fachrichtungen Landespflege und Umwelttechnik/Umweltschutz folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 17 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 3, Art. 2 Abs. 1 der Sondervorschriften der Fachrichtung Landespflege und Art. 2 Abs. 1 der Sondervorschriften der Fachrichtung Umwelttechnik/Umweltschutz der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst zu entscheiden,
2. nach § 8 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Laufbahnverordnung den regelmäßigen Vorbereitungsdienst zu verlängern,
3. nach § 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Hessischen Urlaubsverordnung

§ 8

(1) Soweit in § 17 nichts anderes bestimmt ist, wird den in § 2 Abs. 1 genannten Dienststellen für ihren Geschäftsbereich, dem Regierungspräsidium Gießen auch für das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen, die Befugnis übertragen, nach § 15 Abs. 1 der Hessischen Urlaubsverordnung Sonderurlaub ohne Besoldung aus wichtigem Grund zu gewähren.

(2) Den in § 2 Abs. 2 genannten Dienststellen wird für ihren Geschäftsbe-

reich bis zur Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes die Befugnis übertragen, nach § 15 Abs. 1 der Hessischen Urlaubsverordnung Sonderurlaub ohne Besoldung aus wichtigem Grund zu gewähren.

(3) Die Leiterinnen und Leiter der dem Ministerium des Innern und für Sport unmittelbar nachgeordneten Dienststellen, die Leiterinnen und Leiter der den Regierungspräsidien unmittelbar nachgeordneten Dienststellen sowie die Leiterin oder der Leiter des Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamtes im Gesundheitswesen sind befugt, sich bis zur Dauer von jeweils drei Arbeitstagen selbst Urlaub oder Dienstbefreiung zu gewähren.

SECHSTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten

§ 9

(1) Der Hessischen Bezügestelle werden für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport folgende Befugnisse übertragen:

1. das Besoldungsdienstalter festzusetzen,
2. die Besoldung und die Amtsbezüge festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
3. besoldungsrechtliche Anpassungen und strukturelle Besoldungsänderungen durchzuführen,
4. die Sonderzahlungen und die vermögenswirksamen Leistungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
5. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 bis 5 beruht oder Anwärterbezüge wegen Nichterfüllung von Auflagen nach § 59 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung zurückzuzahlen sind,
6. Anwärterbezüge nach § 66 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung zu kürzen,
7. Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung nach Maßgabe folgender Regelungen zu treffen:
 - a) von der Rückforderung ohne Rücksicht auf die Höhe der Überzahlung bis zu 500 Euro im Einzelfall abzusehen,
 - b) Ratenzahlungen bis zu 36 Monatsbeiträgen bei Rückforderungsbeiträgen bis zu 2 500 Euro, bis zu 18 Monatsraten bei Rückforderungs-

beitragen bis zu 10 000 Euro zu gewähren,

8. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 6 zu entscheiden.

(2) Dem Regierungspräsidium Kassel wird abweichend von Abs. 1 Nr. 2 die Befugnis übertragen, die Bezüge nach § 4 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung festzusetzen.

SIEBTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Disziplinalgesetz

§ 10

(1) Den Leiterinnen und Leitern der Regierungspräsidien, des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen, der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung und des Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamtes im Gesundheitswesen werden, soweit in § 17 nichts anderes bestimmt ist, für ihren Geschäftsbereich als Dienstvorgesetzte folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 37 Abs. 3 Nr. 1 des Hessischen Disziplinalgesetzes Kürzungen der Dienstbezüge bis zum zulässigen Höchstmaß vorzunehmen,
2. nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Disziplinalgesetzes Disziplinklage zu erheben,
3. Entscheidungen nach § 83 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 4 des Hessischen Disziplinalgesetzes zum Unterhaltsbeitrag zu treffen,
4. die Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten nach § 89 Satz 1 des Hessischen Disziplinalgesetzes auszuüben.

(2) Den Leiterinnen und Leitern der Regierungspräsidien wird die Befugnis nach Abs. 1 auch für die vor dem 1. April 2004 in Ruhestand getretenen Beamtinnen und Beamten der Landrätinnen und Landräte als Behörden der Landesverwaltung ihres Zuständigkeitsbereiches übertragen.

(3) Den Leiterinnen und Leitern der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales werden für ihren Geschäftsbereich die Befugnisse nach Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 übertragen.

(4) Den Leiterinnen und Leitern der in § 2 Abs. 2 genannten Dienststellen werden die Befugnisse nach Abs. 1 für die Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereiches bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 16 übertragen.

(5) Den in § 2 Abs. 2 genannten Dienststellen wird für ihren Geschäftsbereich die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde, nach § 47 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Disziplinalgesetzes den Widerspruchsbescheid zu erlassen, für Beamtinnen und Beamten bis einschließ-

lich der Besoldungsgruppe A 16 übertragen.

§ 11

Den Regierungspräsidien, dem Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung wird, soweit in § 17 nichts anderes bestimmt ist, für ihren Geschäftsbereich, dem Regierungspräsidium Gießen auch für das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen, die Befugnis übertragen, im Rahmen ihrer Ernennungszuständigkeit die Befugnisse der obersten Dienstbehörde nach § 41 Abs. 2 und 3 des Hessischen Disziplinalgesetzes auszuüben.

ACHTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz

§ 12

Das Ministerium des Innern und für Sport ist auch zuständig für die

1. Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen und Reisen zur Fortbildung sowie für die Zusage der Umzugskostenvergütung für die Leiterinnen und Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen,
2. Anordnung und Genehmigung von Reisen zu Aus- und Fortbildungsmaßnahmen an der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster-Hiltrup,
3. Zusage der Umzugskostenvergütung für die Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes der in § 2 Abs. 2 genannten Dienststellen.

§ 13

Die Regierungspräsidien sind jeweils in ihrem Geschäftsbereich zuständig, das Regierungspräsidium Gießen auch für das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen, für die

1. Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen und Reisen zur Fortbildung für die Leiterinnen und Leiter der nachgeordneten Dienststellen,
2. Anordnung und Genehmigung von Auslandsdienstreisen, Reisen zur Fortbildung zu im Ausland gelegenen Orten sowie Reisen zur Fortbildung, die nicht im überwiegenden dienstlichen Interesse liegen.

§ 14

Die Beschäftigungs- oder Ausbildungsbehörden sind vorbehaltlich der §§ 12, 13 und 17 auch zuständig für die

1. Bewilligung von Tage- und Übernachtungsgeld über die ersten zehn Tage hinaus nach § 9 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes, auch in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 der Hessi-

schen Trennungsgeldverordnung vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2010 (GVBl. I S. 283),

2. Bewilligung von Trennungsgeld nach § 19 des Hessischen Reisekostengesetzes und § 12 des Hessischen Umzugskostengesetzes.

Dem Regierungspräsidium Gießen wird die Zuständigkeit nach Satz 1 Nr. 1 auch für das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen übertragen.

NEUNTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung

§ 15

Den in § 2 genannten Dienststellen wird, soweit in § 17 nichts anderes bestimmt ist, für ihren Geschäftsbereich, dem Regierungspräsidium Gießen auch für das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen, die Befugnis übertragen, die Ehrung von Beamtinnen und Beamten vorzunehmen, die eine Dienstzeit von fünfundzwanzig oder vierzig Jahren vollendet haben.

ZEHNTER ABSCHNITT

Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche

§ 16

(1) Den Regierungspräsidien, dem Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, der Hessischen Landesfeuerwehrschule, der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung, dem Hessischen Landeskriminalamt, dem Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidium, dem Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung, den Polizeipräsidien und der Polizeiakademie Hessen

wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, über Widersprüche in Verfahren nach § 54 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes zu entscheiden, soweit das Ministerium des Innern und für Sport den

Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat. § 9 Nr. 8 bleibt unberührt.

(2) Vorschriften, die die Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche abweichend regeln, bleiben unberührt.

ELFTER ABSCHNITT

Zuständigkeitsvorbehalt

§ 17

Dem Ministerium des Innern und für Sport bleiben

1. für die Leiterinnen und Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen die Befugnisse nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 und 7, § 5 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und den §§ 10, 11 und 15,
2. für die ständigen Vertreterinnen und Vertreter der Leiterinnen und Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen die Befugnisse nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und den §§ 10 und 11,
3. für die hauptberuflichen Lehrkräfte und die Kanzlerin oder den Kanzler bei der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung die Befugnisse nach § 2 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 8, § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und den §§ 10, 11 und 14

vorbehalten.

ZWÖLFTER ABSCHNITT

Schlussvorschriften

§ 18

Aufgehoben werden

1. die Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport vom 13. Juli 2007 (GVBl. I S. 514)¹⁾,
2. die Verordnung über die Disziplinarbefugnisse im Bereich der hessischen Polizei vom 12. Oktober 2006 (GVBl. I S. 546)²⁾.

§ 19

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Wiesbaden, den 12. Mai 2011

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
des Innern und für Sport
Rhein

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 320-180

²⁾ Hebt auf GVBl. II 325-32

Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unter Verwendung von Luftfahrzeugen*)

Vom 17. Mai 2011

Aufgrund des

1. § 7 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 972, 1527, 3512), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934),
2. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635), und
3. § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 510),

wird verordnet:

§ 1

Luftfahrzeuge dürfen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (Einsatz) nur verwendet werden, wenn die Voraussetzungen nach den §§ 2 bis 4 erfüllt sind. Hiervon unberührt bleibt die Erlaubnispflicht nach luftverkehrsrechtlichen Vorschriften.

§ 2

(1) In jedem Jahr ist vor dem ersten Einsatz von der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber ein Plan der zu befliegenden Parzellen (Einsatzplan) aufzustellen und spätestens vier Wochen, in Eilfällen spätestens zwei Wochen, vor dem voraussichtlichen Beginn des ersten Einsatzes der örtlichen Ordnungsbehörde, dem Gesundheitsamt, dem Regierungspräsidium Gießen, bei Maßnahmen im Weinbau auch dem Regierungspräsidium Darmstadt, sowie der zuständigen Vertreterin oder dem zuständigen Vertreter des Hessischen Imkerbundes vorzulegen.

(2) Die örtliche Ordnungsbehörde, bei Maßnahmen im Weinbau das Regierungspräsidium Darmstadt, haben den Einsatzplan vom Beginn des ersten Einsatzes bis zum Ende des letzten Einsatzes zur Einsichtnahme auszulegen. Ort und Zeitraum der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

§ 3

(1) Ein Einsatz darf erst nach Unterrichtung der Bevölkerung erfolgen. Hierzu hat die Auftraggeberin oder der Auftraggeber spätestens drei Tage vor jedem Einsatz die Einsatzzeiten und die voraussichtliche Dauer des Einsatzes sowie die

Start- und Landeplätze der örtlichen Ordnungsbehörde und dem Regierungspräsidium Gießen sowie

1. bei Maßnahmen im Weinbau auch dem Regierungspräsidium Darmstadt,
2. bei einem Einsatz über an Wald angrenzenden Grundstücken auch der unteren Forstbehörde

anzuzeigen.

(2) Die örtliche Ordnungsbehörde, bei Maßnahmen im Weinbau das Regierungspräsidium Darmstadt, haben

1. die Einsatzzeiten und die voraussichtliche Dauer eines Einsatzes spätestens 48 Stunden vor Beginn des Einsatzes ortsüblich bekannt zu machen,
2. an Wirtschaftswegen unmittelbar vor jedem Einsatz Warnschilder nach dem Muster der Anlage aufzustellen und unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes zu entfernen.

Anlage

§ 4

(1) Bei einem Einsatz am Rande von öffentlichen Straßen, Waldgrundstücken, Gewässern, Bahnanlagen, bebauten Grundstücken und Garten- und Obstkulturen ist ein Sicherheitsabstand von

1. 50 m bei einer Windstärke bis 3,3 m/s
2. 100 m bei einer Windstärke über 3,3 bis 5,2 m/s

einzuhalten; bei Wendemanövern beträgt der Sicherheitsabstand jeweils das Eineinhalbfache. Satz 1 gilt nicht für Wirtschaftswegen. Die Unterschreitung der Sicherheitsabstände nach Satz 1 kann zugelassen werden, wenn bei einem Einsatz am Rande

1. eines Waldgrundstücks es die örtlichen Gegebenheiten erfordern, durch die untere Forstbehörde,
2. einer öffentlichen Straße der Straßenverkehr durch den Einsatz nicht gefährdet wird, durch die Kreisordnungsbehörde.

(2) Bei Windböen, bei anhaltender Windstärke von über 5,2 m/s oder bei Temperaturen über 25° C ist der Einsatz abzubrechen.

(3) Erfolgt eine Abtrift von Pflanzenschutzmitteln auf eine andere Kultur, ist deren Nutzungsberechtigte oder Nutzungsberechtigter unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Die Beschränkungen in Wasserschutzgebieten bleiben unberührt. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber hat die Führerin oder den Führer des Luftfahrzeugs über die Grenzen von Wasserschutzgebieten im Einsatzbereich zu unterrichten.

*) GVBl. II 882-38

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer entgegen

1. § 2 Abs. 1 den Einsatzplan nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
2. § 3 Abs. 1 Satz 2 die Einsatzzeiten oder die Start- und Landeplätze den zuständigen Behörden nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,

3. § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 den Sicherheitsabstand nicht einhält,
4. § 4 Abs. 2 den Einsatz nicht abbricht,
5. § 4 Abs. 3 die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten nicht unverzüglich benachrichtigt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Wiesbaden, den 17. Mai 2011

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Die Ministerin für
Umwelt, Energie, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Puttrich

Anlage: (zu § 3 Abs. 2)



**Verordnung
zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Arzneimittelrecht, nach
dem Heilpraktikerrecht sowie in der staatlichen Gesundheitsverwaltung*)**

Vom 13. Mai 2011

Aufgrund des

1. § 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 510),
2. § 7 Abs. 1 Satz 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktiker-gesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2122-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4456),
3. § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353),

verordnet die Landesregierung:

§ 1

(1) Zuständige Behörde nach

1. dem Arzneimittelgesetz in der Fassung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3395), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2262), und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen,
2. dem EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934), und
3. der Verordnung (EG) Nr. 953/2003 des Rates vom 26. Mai 2003 zur Vermeidung von Handelsumlenkungen bei bestimmten grundlegenden Arzneimitteln in die Europäische Union (ABl. EU Nr. L 135 S. 5), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1662/2005 der Kommission vom 11. Oktober 2005 (ABl. EU Nr. L 267 S. 19),

ist, soweit nicht Arzneimittel zur Anwendung bei Tieren betroffen sind, das Regierungspräsidium Darmstadt.

(2) Zuständige Behörde nach der Verordnung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln vom 20. Juni 1978 (BGBl. I S. 753), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2044), ist das für das Arzneimittelwesen zuständige Ministerium, soweit nicht Arzneimittel zur Anwendung bei Tieren betroffen sind.

§ 2

Zuständige Behörde nach dem Apothekengesetz in der Fassung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1994), zuletzt geän-

dert durch Gesetz vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874), und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

§ 3

Zuständige Behörde nach

1. dem Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in der Fassung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2008 (BGBl. I S. 1910),
2. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2352), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686), und
3. dem Gesetz über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekeranwärter vom 4. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1813), geändert durch Gesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467),

ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

§ 4

(1) Zuständige Behörde nach § 19 Abs. 1 Satz 3 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2262), ist für die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs bei Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten, in Apotheken und Krankenhäusern sowie im Falle der Abgabe von Diamorphen bei pharmazeutischen Unternehmen das Regierungspräsidium Darmstadt.

(2) Zuständige Behörde für die

1. Erteilung der Erlaubnis zur diamorphingestützten Substitution nach § 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2a des Betäubungsmittelgesetzes und § 5 Abs. 9b der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung vom 20. Januar 1998 (BGBl. I S. 74, 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1801), und
2. staatliche Anerkennung von Einrichtungen nach § 35 Abs. 1 Satz 2 und § 36 Abs. 1 Satz 1 des Betäubungsmittelgesetzes

ist das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium.

(3) Zuständige Behörde für die Überwachung von Drogenkonsumräumen nach § 19 Abs. 1 Satz 4 des Betäubungsmittelgesetzes ist in den Landkreisen der Kreisausschuss, in den kreisfreien Städten der Magistrat.

*) GVBl. II 354-36

§ 5

(1) Zuständige Behörde nach dem Transfusionsgesetz in der Fassung vom 28. August 2007 (BGBl. I S. 2170), geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990), ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

(2) Zuständige Stelle für die Förderung der Aufklärung der Bevölkerung nach § 3 Abs. 4 des Transfusionsgesetzes ist die Hessische Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitserziehung e. V.

§ 6

Zuständige Behörde für die Rücknahme einer Heilpraktikererlaubnis nach § 7 Abs. 1 Satz 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz ist in den Landkreisen der Kreisausschuss, in den kreisfreien Städten der Magistrat.

§ 7

Zuständige Behörde für die Zulassung von Gelbfieberimpfstellen nach Anlage 7 Abs. 2 Buchst. f der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) vom 23. Mai 2005 (BGBl. 2007 II S. 930) ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

§ 8

Zuständige Behörde nach

1. der Bundesärzteordnung in der Fassung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1219), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983),
2. dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983),
3. der Bundes-Apothekerordnung in der Fassung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1479, 1842), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983),
4. dem Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686),

ist das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen.

§ 9

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

1.
 - a) § 97 Abs. 1 und 2 des Arzneimittelgesetzes, soweit nicht Arzneimittel zur Anwendung bei Tieren betroffen sind,

b) § 25 Abs. 1 und 2 des Apothekengesetzes,

c) § 15 Abs. 1 und 2 des Heilmittelwerbegesetzes in der Fassung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3069), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 984), soweit nicht Arzneimittel zur Anwendung bei Tieren sowie andere Mittel, Verfahren, Behandlungen und Gegenstände, deren Werbung sich auf das Erkennen, Beseitigen oder Lindern von Krankheiten oder krankhaften Beschwerden, Leiden oder Körperschäden bei Tieren bezieht, betroffen sind,

d) § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten,

e) § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekeranwärter,

f) nach § 32 Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes, soweit nicht Arzneimittel zur Anwendung bei Tieren betroffen sind,

g) nach § 32 Abs. 1 und 2 des Transfusionsgesetzes

ist das Regierungspräsidium Darmstadt,

2. § 34 der Apothekenbetriebsordnung in der Fassung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1196), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2338), ist

a) in den Fällen der Nr. 2 Buchst. i bis k die Landesapothekerkammer Hessen,

b) im Übrigen das Regierungspräsidium Darmstadt,

3. § 5a Abs. 1 des Heilpraktikergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2122-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2702), ist in den Landkreisen der Kreisausschuss, in den kreisfreien Städten der Magistrat.

§ 10

Die Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Arzneimittelrecht, nach dem Heilpraktikerrecht sowie in der staatlichen Gesundheitsverwaltung vom 20. Februar 2001 (GVBl. I S. 127)¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 771), wird aufgehoben.

§ 11

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Wiesbaden, den 13. Mai 2011

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Bouffier

Der Sozialminister

Grüttner

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 354-34

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Vergabeverordnung Stiftung für Hochschulzulassung*)
Vom 5. Mai 2011**

Aufgrund des Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 und 6 des vom 8. März 2008 bis 5. Juni 2008 unterzeichneten Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 705) verordnet die Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Artikel 1

Die Vergabeverordnung Stiftung für Hochschulzulassung vom 20. Mai 2008 (GVBl. I S. 706), zuletzt geändert durch

Verordnung vom 7. Juli 2010 (GVBl. I S. 244), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 Satz 2 werden die Angabe „zum Sommersemester vor dem 16. Januar,“ und das Wort „jeweiligen“ gestrichen.
2. In § 18 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „neun“ durch „sechs“ ersetzt.
3. In Anlage 2 Abs. 12 Satz 2 wird die Angabe „11. Dezember 2002“ durch „14. Februar 1996“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. Mai 2011

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst
Kühne-Hörmann

*) Ändert GVBl. II 70-251

**Verordnung
über die Zuständigkeit der Wasserbehörden und zur Änderung der Verordnung
über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz**

Vom 2. Mai 2011

Artikel 1¹⁾

**Verordnung über die Zuständigkeit der
Wasserbehörden
(Zuständigkeitsverordnung Wasser-
behörden – WasserZustVO)**

Aufgrund des § 65 Abs. 2 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 76 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548) verordnet die Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport:

§ 1

Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde

(1) Abweichend von § 65 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes ist die obere Wasserbehörde zuständig für

1.
 - a) die Zulassung von und Gewässer-
aufsicht über Gewässerausbauten,
einschließlich
 - aa) Anordnungen zu Gewässer-
ausbauten zur Wiederherstel-
lung der Durchgängigkeit
oberirdischer Gewässer,
 - bb) der Erteilung des Benehmens
nach § 66 Abs. 2 des Hessi-
schen Wassergesetzes,
soweit es sich nicht um einen Aus-
bau von geringer Bedeutung han-
delt, insbesondere um einen natur-
nahen Ausbau bei Teichen und um
kleinräumige naturnahe Umgestal-
tungen,
 - b) die Genehmigung und Planfest-
stellung bei Deich- und Damm-
bauten,
 - c) die Festlegung von Unterhaltungs-
maßnahmen und Bestimmung von
Fristen nach § 24 Abs. 2 Satz 2 des
Hessischen Wassergesetzes,
2.
 - a) die Zulassung von und Gewässer-
aufsicht über kommunale Abwas-
serbehandlungsanlagen, deren Be-
messung mindestens eine Schmutz-
fracht von 1200 kg biologischer
Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen
(BSB₅) pro Tag, entsprechend
20 000 Einwohnerwerten, zugrun-
de liegt, einschließlich
 - aa) der mit diesen in Verbindung
stehenden Abwasserkanäle,
Vorbehandlungsanlagen, Re-
genentlastungs- und Rückhal-
teanlagen und Pumpstationen,
 - bb) der im Einzugsbereich der
vorgenannten kommunalen
Abwasserbehandlungsanla-
gen befindlichen, aber nicht
an diese angeschlossenen An-
lagen für kommunales Abwas-
ser,
 - b) die Durchführung von Abwasser-
untersuchungen an den Einlei-
tungsstellen von Abwasser aus
kommunalen Abwasseranlagen in
Gewässer,
3. die Zulassung von und Gewässerauf-
sicht über gewerbliche Abwasseran-
lagen, einschließlich der damit in
Verbindung stehenden Einrichtun-
gen, ausgenommen Abwasseranla-
gen nach den Anhängen 49 (Mineral-
öhlhaltiges Abwasser), 50 (Zahnbe-
handlung) und 52 (Chemischreini-
gung) der Abwasserverordnung in
der Fassung vom 17. Juni 2004
(BGBl. I S. 1109, 2625), zuletzt geän-
dert durch Gesetz vom 31. Juli 2009
(BGBl. I S. 2585),
4. die Zulassung von und Gewässerauf-
sicht über Benutzungen nach § 9 des
Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli
2009 (BGBl. I S. 2585), geändert
durch Gesetz vom 11. August 2010
(BGBl. I S. 1163), soweit
 - a) Grundwasser entnommen, zu Tage
gefördert, zu Tage geleitet oder
abgeleitet wird, ausgenommen Be-
nutzungen
 - aa) für Hausdrainagen,
 - bb) für Anlagen zur Wärmegewin-
nung,
 - cc) für vorübergehende Grund-
wasserhaltungen für Baumaß-
nahmen,
 - dd) von Mengen bis zu 3600 m³
pro Jahr, soweit sie nicht zum
Zwecke der öffentlichen Was-
serversorgung erfolgen,
 - ee) für Teichanlagen,
 - b) Stoffe in das Grundwasser einge-
leitet werden und dies der geziel-
ten Wasseranreicherung dient,
 - c) es sich um Einleitungen aus den
unter Nr. 2 Buchst. a genannten
Anlagen handelt,
 - d) oberirdische Gewässer zur Wasser-
kraftnutzung genutzt werden, ein-
schließlich Maßnahmen zur Wie-
derherstellung der Durchgängig-
keit oberirdischer Gewässer,
 - e) es sich um sonstige Benutzungen
oberirdischer Gewässer handelt,
ausgenommen Benutzungen
 - aa) zum Zwecke der Bewässerung
von Sportanlagen,

¹⁾ GVBl. II 85-73

- bb) zum Zwecke des nicht gewerblichen Gartenbaus,
 - cc) im Zusammenhang mit der Genehmigung von Gewässer-ausbauten durch die untere Wasserbehörde,
 - dd) für Teichanlagen,
5. die Zulassung von und Gewässeraufsicht über Einleitungen von gewerblichem Abwasser
- a) in Gewässer,
 - b) in öffentliche und private Abwasseranlagen
- nach den §§ 57, 58 und 59 des Wasserhaushaltsgesetzes, mit Ausnahme der Einleitungen aus dem Anwendungsbereich der Anhänge 49 (Mineralölhaltiges Abwasser), 50 (Zahnbehandlung) oder 52 (Chemischreinigung) der Abwasserverordnung,
6. a)
- aa) die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von Verboten, Beschränkungen, Duldungs- oder Handlungspflichten in Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten,
 - bb) die Genehmigung nach § 22 oder § 23 Abs. 4 des Hessischen Wassergesetzes oder § 78 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes und die Erteilung einer Befreiung nach § 38 Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes,
- sofern es sich um Vorhaben handelt, für die eine sonstige behördliche Zustimmung, Zulassung oder ein Anzeigeverfahren bei dem Regierungspräsidium erforderlich ist,
- b) die Genehmigung der Ausweisung neuer Baugebiete in Gewässer-randstreifen nach § 23 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes und die Zulassung der Ausweisung neuer Baugebiete in Überschwemmungsgebieten nach § 78 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 - c) die zum Schutz von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten notwendigen vorläufigen Anordnungen nach § 52 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 53 Abs. 5, des Wasserhaushaltsgesetzes und Anordnungen nach § 16 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes,
7. die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Mess-, Beobachtungs-, Untersuchungs- und Datenverarbeitungseinrichtungen zur Erfassung und Sammlung von quantitativen Gewässerdaten nach § 63 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Wassergesetzes,
8. die Ermittlung und Darstellung überschwemmungsgefährdeter Gebiete

nach § 46 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes,

- 9.
- a) die Bewertung von Hochwasserrisiken und die Bestimmung von Risikogebieten nach § 73 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 - b) die Erstellung von Gefahren- und Risikokarten nach § 74 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 - c) die Aufstellung von Risikomanagementplänen nach § 75 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes,
- jeweils einschließlich deren Überprüfung und Aktualisierung sowie der Koordinierung mit anderen Ländern und Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
10. die Veröffentlichungen und Maßnahmen nach § 79 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes und die Abstimmung und Koordinierung nach § 80 des Wasserhaushaltsgesetzes,
11. die Gewährung des Zugangs zu Hintergrunddokumenten und -informationen nach § 83 Abs. 4 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes,
12. die Gewässeraufsicht über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes und die Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, ausgenommen die in der Anlage genannten Anlagen,
13. a)
- aa) die Gewässeraufsicht,
 - bb) die Zustimmung zur Übertragung der Unterhaltungslast auf andere Personen nach § 48 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Wassergesetzes,
 - cc) die Bestimmung, dass von der Unterhaltung abgesehen werden kann nach § 48 Abs. 1 Satz 9 des Hessischen Wassergesetzes,
 - dd) Anordnungen zur Deichwiederherstellung nach § 48 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes,
 - ee) die Befreiungen von den Verboten des § 49 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes nach § 49 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Wassergesetzes,
 - ff) Anordnungen zur Beseitigung baulicher Anlagen nach § 50 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Wassergesetzes
- für Deiche im Zusammenhang mit Bundeswasserstraßen sowie
- b) die Wahrnehmung der Befugnisse und Aufgaben nach § 53 Abs. 3 und 4 Satz 1 des Hessischen Wassergesetzes,

Anlage

14. die Aufsicht über Stauanlagen nach § 43 Abs. 2 und 3 des Hessischen Wassergesetzes sowie Anordnungen und Maßnahmen nach § 51 Abs. 1 bis 4 des Hessischen Wassergesetzes,
15. die Prüfung der Standortgegebenheiten zur Wasserkraftnutzung sowie die Zugänglichmachung deren Ergebnisse nach § 35 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes,
16. die Festsetzung des Inhalts und Umfangs alter Rechte nach § 17 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Wassergesetzes,
17. den Widerruf alter Rechte und nachträgliche Anordnungen nach § 20 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit sie für die Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis oder Bewilligung nach dieser Verordnung zuständig wäre,
18. Anordnungen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Wassergesetzes, soweit sie für die Neuerteilung des erloschenen Rechts nach dieser Verordnung zuständig wäre,
19. Anordnungen von zusätzlichen Maßnahmen nach § 47 Abs. 1 und 2 des Hessischen Wassergesetzes und § 40 Abs. 3 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes für Gewässer erster Ordnung nach § 2 Nr. 1 des Hessischen Wassergesetzes,
20. Auskunftsverlangen gegenüber Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung nach § 36 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Wassergesetzes,
21. Anordnungen zur Bestellung von Gewässerschutzbeauftragten und die Regelung deren Befugnisse nach § 64 Abs. 2 und § 65 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Entgegennahme von Anzeigen nach § 66 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3831), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 282), soweit sie für die der Bestellung der oder des Gewässerschutzbeauftragten zugrunde liegenden Erlaubnis zur Einleitung des Abwassers zuständig ist,
22. die Entgegennahme der Mitteilung zur Übertragung der Unterhaltungspflicht nach § 25 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes,
23.
 - a) die Festsetzung
 - aa) des Ausgleichs zwischen konkurrierenden Gewässerbenutzungen nach § 22 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 - bb) des Ausgleichs oder der Entschädigung nach § 61 Abs. 2 und 3 des Hessischen Wassergesetzes und nach § 98 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 - cc) des Entgelts nach § 94 Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 - b) Anordnungen zur
 - aa) Duldung nach § 60 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes und § 92 Satz 1 und § 93 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 - bb) Gestattung der Mitbenutzung nach § 94 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, des Wasserhaushaltsgesetzes und
 - cc) Selbstvornahme oder Duldung der Änderung der Anlage nach § 94 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, des Wasserhaushaltsgesetzes,
24. die Zustimmung nach § 37 Abs. 5 Nr. 7 des Hessischen Wassergesetzes,
25.
 - a) Anordnungen
 - aa) zur Duldung des Landens und Befestigens von Schiffen nach § 27 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Wassergesetzes,
 - bb) zur Festlegung der von der Duldung nach § 27 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Wassergesetzes ausgenommenen Strecken,
 - b) die Mitwirkung bei Maßnahmen nach § 4, § 13 Abs. 1, § 35 Abs. 1 und in Verfahren nach § 14 Abs. 3 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 963, 2008 I S. 1980), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. April 2010 (BGBl. I S. 540),
26. die Einrichtung der Hochwasserwarn- und -meldedienste nach § 53 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Wassergesetzes für die Gewässer Weser, Fulda, Diemel, Twiste, Werra, Eder, Schwalm, Lahn, Nidda, Usa, Wetter, Nidder, Seemenbach, Kinzig, Main und Rhein oder für Gewässerabschnitte dieser Gewässer,
27. das Wasserbuch.
 - (2) Die obere Wasserbehörde ist auf einem Werksgelände für
 1. alle wasserbehördlichen Maßnahmen, einschließlich der Entgegennahme von Mitteilungen und Anzeigen, im Zusammenhang mit
 - a) dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
 - b) gewerblichen Abwasseranlagen und -einleitungen und Niederschlagswassereinleitungen,
 - c) Gewässerverunreinigungen nach § 57 des Hessischen Wassergesetzes,
 - d) Gewässerschäden nach § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes und

2. die Aufgaben nach dem Umweltschadensgesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), soweit ein Umweltschaden oder die Gefahr eines Umweltschadens nach § 2 Nr. 1 Buchst. b des Umweltschadensgesetzes vorliegt,

zuständig, sofern auf dem Werksgelände einzelne behördliche Maßnahmen erforderlich sind, die nach Abs. 1 Nr. 3, 5, 12 oder 21 in ihre Zuständigkeit fallen.

(3) Der oberen Wasserbehörde wird die Zuständigkeit für

1.
 - a) den Vollzug der §§ 20 bis 22 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), für Rohrleitungsanlagen, Wasserfernleitungen und künstliche Wasserspeicher nach § 20 in Verbindung mit Nr. 19.3 bis 19.9 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung,
 - b) die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die unter Buchst. a genannten Anlagen,
 2.
 - a) den Vollzug der Rohrfernleitungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1504), für Rohrfernleitungsanlagen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Rohrfernleitungsverordnung,
 - b) die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 der Rohrfernleitungsverordnung für die unter Buchst. a genannten Anlagen
- übertragen.

§ 2

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 2 der Zuständigkeitsverordnung Wasserbehörden vom 15. April 2010 (GVBl. I S. 129)²⁾ wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Anlage (zu § 1 Abs. 1 Nr. 12)

1. Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe und mit ihnen in Verbindung stehende unselbstständige Abfüllanlagen

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die nach § 29 Abs. 1 Anlagenverordnung vom 16. September 1993 (GVBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2009 (GVBl. I S. 516), von der Anzeigepflicht ausgenommen sind
3. Tankstellen und Eigenverbrauchstankstellen einschließlich aller Betriebseinrichtungen und für die Betankung notwendigen Anlagen
4. Kraftfahrzeug-Werkstätten einschließlich aller Betriebseinrichtungen
5. Speditionen einschließlich aller Betriebseinrichtungen
6. Chemischreinigungsanlagen einschließlich aller Betriebseinrichtungen
7. Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend der Wärmegewinnung dienen

Artikel 2³⁾

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz

Aufgrund des § 16 Abs. 2 Satz 1, insoweit im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport, und des § 17 Abs. 2, jeweils in Verbindung mit § 20, des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 652) verordnet die Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz vom 3. Januar 2008 (GVBl. I S. 7, 19) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) als obere Wasserbehörde nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden vom 2. Mai 2011 (GVBl. I S. 198) oder infolge der Übertragung der Zuständigkeit nach § 65 Abs. 2 Satz 4 des Hessischen Wassergesetzes vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548)

- aa) für die Aufsicht über Gewässerverunreinigungen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Wassergesetzes,
- bb) für die Aufsicht über Gewässerschäden nach § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), oder
- cc) für Aufgaben nach dem Umweltschadensgesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666),

²⁾ Ändert GVBl. II 85-70

³⁾ Ändert GVBl. II 89-33

zuletzt geändert durch Gesetz
vom 31. Juli 2009 (BGBl. I
S. 2585),

zuständig ist, oder“.

2. In § 4 Satz 2 wird die Zahl „2012“
durch „2016“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach
der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Mai 2011

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Energie, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Puttrich

NEU bei BERNECKER online und digital:

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet seit dem 1. Januar 2010 auch für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes Teil I die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der bisherigen Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden. Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBl. I beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

Aboverwaltung

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 61,01 € inkl. MwSt.

Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,

Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 € inkl. MwSt.

Bezahlung auf Rechnung

Unsere Abo-Bestellseite wird in den kommenden Tagen freigeschaltet.

Sie finden uns unter www.gvbl-hessen.de oder www.abo.bernecker.de

Bis zur Freischaltung der Seite können Sie uns Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug per E-Mail einreichen.

Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend. Lieferung ab 2010.

Kontakt:
Bernecker Verlag GmbH
Abonentenservice
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
Tel. 05661 731-465
Fax 05661 731-400
E-Mail: abo@bernecker.de



Bernecker Verlag

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen
und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 61,01 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter
der Jahrgänge ab 1995 bis 2010 im PDF-Format auf
CD-ROM.

Preis pro CD

59,80 Euro



Bernecker Verlag

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land
Hessen · Teil I – auf CD-ROM bestellen

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------------------|
| <input type="radio"/> Jahrgang 1995 | <input type="radio"/> Jahrgang 1996 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 1997 | <input type="radio"/> Jahrgang 1998 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 1999 | <input type="radio"/> Jahrgang 2000 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2001 | <input type="radio"/> Jahrgang 2002 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2003 | <input type="radio"/> Jahrgang 2004 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2005 | <input type="radio"/> Jahrgang 2006 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2007 | <input type="radio"/> Jahrgang 2008 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2009 | <input type="radio"/> Jahrgang 2010 |

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
Tel. (0 56 61) 7 31-4 65, Fax (0 56 61) 7 31-4 00